

EUROPEAN VETERANS FENCING COMMITTEE

Satzung

Das EVFC wurde am 7. August 1991 in Loughborough (U.K.) gegründet
Die Satzung wurde in dieser Form am 13. April 2000 in Brighton (U.K.) beschlossen
und nach weiteren Verbesserungen am 9. Mai in Antwerpen (BEL) für gültig erklärt.

1. Hauptziele des Komitees

Anregung und Mithilfe bei der Ausbreitung und Organisation von wettkampfmäßigem Senioren-Fechtsport in Europa.

Unterstützung in dem Bestreben, eine möglichst große Breite von Sportlern in den Altersgruppen der Senioren in Europa zu Teilnahme und Vergnügen am Fechtsport zu ermuntern.

Erreichung von Anerkennung und Respekt für den Seniorenfechtsport sowohl innerhalb der Fechtgemeinschaft als auch in der Öffentlichkeit einschließlich anderer Seniorensportarten.

2. Leitung und Mitgliedschaft

Ein Präsident/in, ein Vizepräsident/in, ein Geschäftsführer/in (Chairman).

Ein Repräsentant/in für jede europäische Nation, die an der Arbeit des Komitees teilhaben möchte.

Ein Sekretär/in - Kassenwart/in.

Weitere Funktionäre auf Zeit können für bestimmte Aufgabenbereiche hinzugenommen werden wie z.B. zur Zusammenstellung von Publikationsmaterial.

Die Mitgliedschaft im EVFC ist freiwillig und ehrenamtlich (unbezahlt). Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihre persönlichen Aufwendungen zur Teilnahme an den Versammlungen und für ihre Arbeit für das EVFC selbst tragen.

3. Wahl und Ernennung von Funktionären

a) Nicht mehr als ein Präsidiumsmitglied darf dem gleichen Land angehören.

b) Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer (Chairman) werden bei der jährlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und müssen verschiedenen Nationen angehören. Die zweijährige Amtszeit beginnt sobald die Wahl stattgefunden hat und endet mit der Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes vor der nächsten Wahl.

c) Die Wahl des Präsidenten findet in den geraden Jahren statt, die von Vizepräsident und Chairman in den ungeraden Jahren.

d) Der Sekretär-Kassenwart wird zum Komitee hinzugewählt und muss im gleichen Land wohnen wie der Chairman. Die Aufgaben beinhalten Zusammenstellung und Verbreitung der Tagesordnung, Einsammeln und Verwendung der Verwaltungskosten-Beiträge sowie die Verteilung von Protokollen, Mitgliederlisten und anderer von den Mitgliedern eingereichter Unterlagen.

4. Komitee-Sprachen

Die offiziellen Sprachen des Komitees sind Englisch und Französisch.

5. Versammlungen

Jährlich findet eine Hauptversammlung des gesamten EVFC statt, einberufen auf den Tag vor dem Beginn von Senioren-Europameisterschaften. Präsidiumsmitglieder und je ein Landesvertreter haben automatisches Teilnahmerecht. Andere Teilnehmer können für bestimmte Themen eingeladen werden wie etwa für Turnierorganisation.

6. Ablauf von Abstimmungen und Entscheidungen

- a) Jede Mitgliednation, der Präsident und der Vizepräsident haben je eine Stimme. Der Chairman hat kein Stimmrecht, es sei denn dass Stimmengleichheit für und gegen einen Vorschlag besteht. In diesem Fall entscheidet seine Stimme.
- b) Sekretär und andere Mithelfer haben kein Stimmrecht, können sich aber an der Diskussion beteiligen, die zur Abstimmung führt.
- c) Alle Entscheidungen werden auf der jährlichen Hauptversammlung vom gesamten EVFC getroffen, nachdem sich die Landesvertreter zuvor im Sinne eines demokratischen Vorgehens mit ihren Nationalen Fechtverbänden abgestimmt haben sollten.
- d) Alle Entscheidungen des gesamten EVFC werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.
- e) Die Versammlung muss beschlussfähig sein, bevor Entscheidungen getroffen werden können. Beschlussfähigkeit besteht, wenn wenigstens zwei der drei Präsidiumsmitglieder (Präsident, Vizepräsident und Chairman) und wenigstens vier Landesvertreter anwesend sind, d.h. die Mitglieder müssen dem Präsidium zahlenmäßig überlegen sein. Ein nicht beschlussfähiges Komitee kann Tagesordnungspunkte diskutieren, aber keine Beschlüsse fassen.
- f) Alle Angelegenheiten, die die gesamte Mitgliedschaft betreffen, werden vom Gesamtkomitee entschieden. Als Beispiele mögen dienen: Beziehungen zwischen dem EVFC und anderen Organisationen (wie der FIE, der CEE oder Nationalen Fechtverbänden), Bestrebungen, die in der Satzung festgelegten Ziele des EVFC zu erreichen usw.
- g) Das EVFC kann bestimmte Entscheidungen, die in der Zeit zwischen den jährlichen Hauptversammlungen getroffen werden müssen, an das Präsidium (Präsident, Vizepräsident und Chairman) delegieren. Ein Beispiel wäre die Zustimmung für die Vergabe von Meisterschaftswettkämpfen an einen Austragungsort.
- h) Außerordentliche Versammlungen können zwischen den jährlichen Hauptversammlungen abgehalten werden und dürfen auch aus Entfernung stattfinden wie durch e-mail, Telefonkonferenz oder Austausch von Faxen. Berichte darüber sind anzufertigen und an die Mitglieder zu verteilen. Es gelten die gleichen Regeln für die Beschlussfähigkeit, d.h. die Zahl der Landesvertreter muss die der Präsidiumsmitglieder übertreffen. Solche „Versammlungen“ können Entscheidungen treffen, nach denen das Präsidium bis zur nächsten Hauptversammlung handeln kann.

7. Eingang und Verwendung von Geldmitteln

- a) Jedes Mitgliedsland zahlt einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten des EVFC. Die Höhe wird vom Komitee festgesetzt. Ab 2002 zahlt jede Mitgliednation 15 Euro jährlich.
- b) Fechter dürfen bei Senioren-Europameisterschaften nur starten, wenn von ihrer Nation oder von ihnen selbst der jährliche EVFC-Beitrag bezahlt ist.
- c) Kein Komitee-Mitglied bekommt irgendwelche Kostenerstattungen oder Honorare aus diesen Einnahmen. Jegliche Verwendung der Geldmittel außer für Verwaltungskosten (Postversand, Internetbetrieb usw.) muss vom gesamten Komitee genehmigt werden, bevor sonstige Ausgaben erfolgen dürfen.
- d) Das Präsidium darf für besondere Zwecke bis zu einem Höchstbetrag von 75 Euro jährlich ohne Befragung des Gesamtkomitees verfügen.

Information über die derzeitige (2000) Durchführung von Europäischen Seniorenmeisterschaften

Zur Zeit ist die vorrangige Betätigung des EVFC zur Förderung des Seniorenfechtens, Bewerbungen zu finden, um jährlich eine Senioren-Europameisterschaft zu vergeben, nach Möglichkeit jedes Jahr in einem anderen europäischen Land, Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften in jährlichem Wechsel. Kein Land darf zwei Wettkämpfe des gleichen Typs veranstalten. Nach einer Einzelmeisterschaft kann nur eine Mannschaftsmeisterschaft folgen oder umgekehrt.

Einzelmeisterschaften sind in ungeraden Jahren abzuhalten, Mannschaftsmeisterschaften in geraden Jahren. Das EVFC sieht als Austragungsdatum von Senioren-Europameisterschaften das Wochenende von Christi Himmelfahrt vor.

Das EVFC übernimmt keinerlei Haftung für den Ablauf von Europäischen Meisterschafts-Wettkämpfen. Die Turnier-Veranstalter sind allein verantwortlich für alle Kosten, Organisation, Ausrichtung, Sicherheit, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit.

Das EVFC kann beschränkte Abweichungen vom FIE-Reglement mit Rücksicht auf die Senioren-fechter anordnen, aber Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen der FIE gelten in jedem Falle.

Allgemeines

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsturnieren gelten als Senioren alle, die 40 Jahre alt oder älter sind. Für die Einteilung in eine bestimmte Altersklasse oder Mannschaft gilt das am ersten Turniertag vollendete Lebensalter.

Fechter eines Landes müssen einen Pass oder Personalausweis dieses Landes besitzen und vorzeigen.

Gold-, Silber- und Bronzemedailien werden für jede Waffe bei Mannschaftsmeisterschaften und für jede Altersklasse und Waffe bei Einzelmeisterschaften vergeben. Eine Standard-Medaille wurde 1997 vom EVFC ausgesucht und vorgeschrieben, zu bestellen in Österreich.

Die Verlierer der Halbfinalkämpfe fechten um die Bronzemedaille.

Bei Treffergleichstand und Zeitablauf wird ohne Pause und Zeitbegrenzung bis zu einem Entscheidungstreffer weitergekämpft. Dies gilt sowohl für Einzel- als auch für Mannschaftswettkämpfe.

Wenn ein Fechter seine Meldung zu einem Wettkampf zurückzieht ist es ihm nicht erlaubt, dann doch noch teilzunehmen.

Das EVFC akzeptiert auch Obleute, die über 60 Jahre alt sind.

Einzel-Meisterschaften

Es gibt vier Altersklassen: 40-49, 50-59, 60-69, 70 und älter. Fechter und Fechterinnen können nur in derjenigen Altersklasse starten, zu der sie gehören.

Wenn weniger als sechs Teilnehmer in einer bestimmten Altersklasse antreten, werden die Ausrichter angewiesen, diese - bei getrennter Wertung - in der nächstgelegenen Altersklasse mitfechten zu lassen.

Nach Möglichkeit sollten keine Teilnehmer in der ersten Runde ausscheiden oder -wenn der flüssige Turnier-ablauf es notwendig macht - dann so wenige wie möglich.

Den Setzrunden folgt Direktausscheidung ohne Hoffnungslauf mit Gefechten auf 10 Treffer in sechs Minuten bei zwei Durchgängen zu je drei Minuten, die für eine Pause von einer Minute unterbrochen werden.

Mannschafts-Meisterschaften

Die Zusammensetzung einer Mannschaft besteht aus drei Fechtern gleichen Geschlechts mit einem Gesamt-Mindestalter von 150 Jahren, sowie bis zu zwei Ersatzleuten. Bei Einwechslern von Ersatzleuten (nur eine Einwechslung pro Mannschaftskampf!) darf das geforderte Mindestalter der Mannschaft nicht unterschritten werden.

Jede Nation kann nur eine Mannschaft je Waffe melden.

Mannschaftskämpfe werden mit Gefechten auf 5 Treffer durchgeführt und die Einzelsiege zählen. (Kein Stafettenmodus.)